

*Verfassung eröffnete jedoch zugleich auch auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens den Weg nach vorn, zum Sozialismus.* Infolgedessen konnte sie für eine längere Periode die staatsrechtliche Grundlage der Gesetzgebung und der gesamten staatlichen Leitungstätigkeit bilden.

Der Geltungsbereich der Verfassung erstreckte sich auf das Territorium und die Bürger der DDR. Zu keiner Zeit hat die DDR, die sich in ihrer Politik stets vom Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten wie von den anderen Prinzipien des Völkerrechts leiten ließ, ihre Jurisdiktion auf andere Staaten auszudehnen versucht. Das gilt auch für ihre Beziehungen zur BRD.

Dieser Umstand muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil einige Formulierungen der Verfassung, insbesondere in Art. 1, daran erinnern, daß sie als ein Grundgesetz für eine gesamtdeutsche demokratische Republik ausgearbeitet worden war. Da sie jedoch infolge der imperialistischen Spaltungspolitik nur für die auf dem Territorium der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone gebildete DDR in Kraft gesetzt werden konnte, versteht sich die Rechtskraft aller Verfassungsnormen im Rahmen dieser tatsächlich entstandenen Staatlichkeit.

Die Verfassung bildete nicht nur für die Entwicklung des Staatsrechts, sondern auch für die Herausbildung des einheitlichen Rechtssystems der DDR einen wichtigen Markstein. Indem darin alle im bisherigen Umgestaltungsprozeß erreichten wesentlichen Gesellschafts- und Machtverhältnisse fixiert sowie die Prinzipien der staatlichen Politik geregelt wurden und indem alle Normen gemäß Art. 144 den Rang unmittelbar geltenden Rechts erhielten, trug die Verfassung zugleich zum weiteren Aufbau eines sozialistischen Rechtssystems bei. Auf ihrer Grundlage wurde das sozialistische Recht in seiner inhaltlichen Einheit und Geschlossenheit ausgeprägt und entsprechend den verfassungsmäßigen Zielen zur Wirkung gebracht. Die bereits bestehenden Rechtszweige erhielten eine die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse entwickelnde und schützende Funktion. In einer umfassenden gesetzgeberischen Tätigkeit wurden schrittweise den neuen Verhältnissen entsprechende Rechtsnormen geschaffen und überkommene Normen aufgehoben. In diesem

Prozeß entstanden auch neue Rechtszweige wie das Familienrecht und das LPG-Recht. Die Entwicklung des Staatsrechts beeinflusste auf diese Weise unmittelbar die Ausgestaltung des gesamten sozialistischen Rechts.

## 2.5.

### **Souveränität der DDR und Befugnisse der UdSSR als Kontrollmacht**

Mit der DDR war die staatliche Organisation des werktätigen Volkes geschaffen, das in ihr sein errungenes Selbstbestimmungsrecht verwirklichte. Nun konnte der von der Partei der Arbeiterklasse gewiesene Weg mit Hilfe einer vollständig errichteten Staatsmacht weiter beschritten werden. *Die Staatsmacht der DDR wurde als das Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entwickelt und eingesetzt, um das weitere gesellschaftliche Vorschreiten auf dem Weg zum Sozialismus zu organisieren und die erreichten Ergebnisse zu schützen.* Die staatliche Macht wurde nicht nur im Namen der Werktätigen und in ihrem Interesse ausgeübt, sondern wurde mehr und mehr von den Werktätigen selbst verwirklicht. Das Wirken der Staatsmacht führte unter den komplizierten Bedingungen ständiger Auseinandersetzung mit inneren und äußeren Feinden die Werktätigen zur Erkenntnis ihrer gesellschaftlichen Stellung, der ihr entsprechenden Aufgaben und im Ergebnis dessen zur bewußten staatsbürgerlichen Aktivität.

*Von der Gründung der DDR an bestimmte die Souveränität des Volkes Ziel, Inhalt und Formen der staatlichen Macht-, ausübung.* Die politische Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse mit Hilfe des Staates war und ist deshalb der staatliche Ausdruck realer Volkssouveränität.<sup>62</sup>

Die *staatliche Souveränität* der DDR in dieser ersten Entwicklungsphase kann nur richtig beurteilt werden, wenn das Verhältnis zwischen der DDR und der UdSSR als Kontrollmacht analysiert wird. Auf der

---

62 Zu den Ergebnissen der internationalen Diskussion über die Souveränitätsproblematik und deren Wertung vgl. R. Meister, Studie zur Souveränität, Berlin 1981.